

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00015 vom 22. Januar 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2003.00015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2003.00015)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00015 du 22 janvier 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00015 del 22 gennaio 2004

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Gemäss Art. 3a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) hat die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen für Altersrentner in einem Heim ist ein Fünftel des Reinvermögens als Einnahme anzurechnen, soweit es bei Alleinstehenden 25'000 Franken übersteigt (Art. 3c Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 lit. b ELG und § 6 der Einführungsverordnung zum ELG). Im Weiteren sind gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG Einkünfte und Vermögenswerte anzurechnen, auf die ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung verzichtet worden ist (BGE 123 V 37 Erw. 1).

Gemäss Art. 17a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) wird der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um Fr. 10'000.- vermindert (Abs. 1). Der Wert des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichtes ist unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern (Abs. 2). Für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ist der verminderte Betrag am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend (Abs. 3). Nach der Rechtsprechung ist der hypothetische Ertrag darauf ebenfalls in die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung miteinzubeziehen (BGE 123 V 35).

Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sind gemäss Art. 23 Abs. 1 ELV in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen.

2.2 Die kantonalen Beihilfen basieren auf dem gleichen System wie die Ergänzungsleistungen (vgl. § 15 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ZLG).

### 3.

3.1 Umstritten ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zusatzleistungen zur Altersrente ab 4. Januar 2002. Im Vordergrund steht dabei die Frage, inwieweit der Beschwerdeführerin ein Verzichtvermögen anzurechnen ist.

3.2. Der Ehemann der Beschwerdeführerin verstarb am 4. Februar 1985 und hinterliess als gesetzliche Erben die Ehefrau und den Sohn. Am 20. Februar 1985 wurde ein Steuerinventar über den Nachlass des verstorbenen Ehemannes aufgenommen (Steuerinventar vom 25. April 1985, Urk. 5/3/11). Darin wurde festgestellt, dass kein Ehevertrag und kein Testament vorliege, dass die Ehegatten dem Güterstand der Güterverbindung unterstellt waren, und dass das Sondergut der Ehefrau aus Erwerbstatigkeit Fr. 50'000.- betrage. Das Inventar (Wert Todestag) umfasste Aktiven von insgesamt Fr. 135'099.- und Passiven von insgesamt Fr. 30'600.-, bestehend zur Hauptsache aus der während der Ehe erworbenen Liegenschaft in Uster und der darauf lastenden Hypothek. Das ergab ein eheliches Reinvermögen von Fr. 104'499.-. Gemäss Ergänzungsblatt zum Inventar für die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde das Vermögen des verstorbenen Ehemannes ermittelt, indem vom ehelichen Reinvermögen (nach Abzug eines hier nicht interessierenden Betrages von Fr. 429.-) von Fr. 104'070.- das Sondergut der Beschwerdeführerin von Fr. 50'000.- subtrahiert wurde. Vom danach resultierenden ehelichen Vorschlag von Fr. 54'070.- wurde der Anteil der Beschwerdeführerin von 1/3 bzw. Fr. 18'024.- abgezogen, was einen Betrag von Fr. 36'046.- ergab. Nach Abzug der Todesfallkosten von Fr. 7'500.- verblieb ein Betrag von Fr. 28'546.- als Reinvermögen des verstorbenen Ehemannes.

Weder die gÄterrechtliche noch die erbrechtliche Auseinandersetzung wurden umgesetzt. Das eheliche Vermögen blieb unverteilt. Die Teilung des ehelichen Vermögens fand erst am 20. September 1999 statt. Zu diesem Zeitpunkt umfasste es einzig die Liegenschaft in Uster (Urk. 16/1-2). Mit einem zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn abgeschlossenen Vertrag vom 20. September 1999 und dem gleichentags erfolgten Grundbucheintrag wurde die Liegenschaft in Uster dem Sohn gegen Übernahme der Hypothek zu Alleineigentum übertragen (Urk. 5/3/12). Die Liegenschaft wurde mit Fr. 593'000.- bewertet, die Hypothek betrug Fr. 360'000.- (Wert Teilungstag). Ausdrücklich wurde im Vertrag festgehalten, dass die Beschwerdeführerin ihren Anteil an der Liegenschaft ihrem Sohn schenke, und dass dieser die Schenkung annehme (Urk. 5/3/12 S. 4).

3.3. Zu untersuchen ist, inwieweit die Beschwerdeführerin im Rahmen der am 20. September 1999 erfolgten Abtretung ihres Anteils an der Liegenschaft an den Sohn auf ihr zustehendes Vermögen verzichtet hat.

Zur Beurteilung der Frage ist eine gÄterrechtliche und erbrechtliche Teilung zu berechnen. Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist 1985 verstorben. Der Erbfall hat sich also noch unter dem alten, bis zum 31. Dezember 1987 gÄltig gewesenen EhegÄter- und Erbrecht ereignet, so dass die Teilung nach altem Recht vorzunehmen ist (Art. 9a Abs. 2 und Art. 15 Schlusstitel/Zivilgesetzbuch, ZGB). Vorliegend kommt der altrechtliche Güterstand der Güterverbindung zur Anwendung. Im Weiteren ist Art. 462 Abs. 1 alt ZGB anwendbar, wonach der überlebende Ehegatte nach seiner Wahl entweder die Hälfte der Erbschaft zu Nutzniessung oder ein Viertel zu Eigentum erhält. Für die Bewertung der zu teilenden Liegenschaft ist der Zeitpunkt der Teilung massgebend (vgl. Art. 617 Abs. 1 alt ZGB).

Im Zeitpunkt der Teilung am 20. September 1999 bestand das eheliche Vermögen einzig aus der Liegenschaft in Uster, deren Wert Fr. 593'000.- betrug und auf welcher eine Grundpfandschuld von Fr. 360'000.- lastete (Wert Teilungstag). Das eheliche Reinvermögen betrug somit Fr. 233'000.-. Davon ist das gemäss Steuerinventar (Urk.



solche Barschaft nicht aktenkundig ist und gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin auch nicht bestanden hat, ist eine Berücksichtigung nicht möglich (vgl. Urk. 10, Urk. 12, Urk. 15, Urk. 16).

Im Weiteren hat das Sozialversicherungsamt das Verzichtvermögen der Beschwerdeführerin nicht nur um einen Betrag von je Fr. 10'000.- für 2000 und 2001 vermindert, sondern zusätzlich um den effektiven Vermögensverzehr der Beschwerdeführerin von Fr. 18'941.- im Jahr 2000 und von Fr. 20'046.- im Jahr 2001, womit sich ein Verzichtvermögen per 1. Januar 2002 von Fr. 104'000.- ergab (vgl. Urk. 5/3/9/2). Dazu ist festzustellen, dass die Abzüge vom Verzichtvermögen in Art. 17a ELV abschliessend festgelegt sind (vgl. BGE 118 V 154 ff. Erw. 3c/aa-cc). Ausser des Abzugs von Fr. 10'000.- pro Jahr sind deshalb keine weiteren Abzüge vom Verzichtvermögen zulässig.

Es ergibt sich, dass der Beschwerdeführerin per 1. Januar 2002 ein Verzichtvermögen von Fr. 121'500.- anzurechnen ist.

3.5. Zu prüfen bleibt, ob die anrechenbaren Einnahmen der Beschwerdeführerin die anerkannten Ausgaben übersteigen. Zu berücksichtigen sind dabei die im Jahr 2001 erzielten Einnahmen sowie das am 1. Januar 2002 vorhandene Vermögen.

Das Reinvermögen der Beschwerdeführerin per 1. Januar 2002 ergibt sich aus einem Sparguthaben von Fr. 183.- und dem Verzichtvermögen von Fr. 121'500.- und beträgt somit insgesamt Fr. 121'683.- (vgl. Urk. 5/3/5). Nach Abzug des Freibetrages von Fr. 25'000.- verbleiben Fr. 96'683.-, wovon ein Fünftel, d.h. Fr. 19'336.- auf der Einnahmenseite in die Berechnung miteinzubeziehen ist. Im Weiteren sind der auf dem Verzichtvermögen von Fr. 121'500.- erzielbare Ertrag von Fr. 1'822.- (1,5 %), die Altersrente der AHV von Fr. 24'720.-, die Pension von Fr. 8'064.- und die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von Fr. 14'600.- als Einnahmen zu berücksichtigen. Entgegen der Ansicht des Sozialversicherungsamtes hat die Beschwerdeführerin weder unter dem Titel Spitaltaggeldversicherung noch unter dem Titel Taggeldversicherung Anspruch auf weitere Leistungen, da solche nur bei Aufenthalt in einem Akutspital oder bei Lohnausfall (höchstens bis zum 70. Altersjahr) geschuldet werden (Urk. 19, vgl. Urk. 3/3 S. 2, Urk. 8). Den anrechenbaren Einnahmen von gesamthaft Fr. 68'542.- sind die anerkannten Ausgaben von Fr. 65'365.- gegenüberzustellen, bestehend aus der Heimtaxe von Fr. 58'765.- (Fr. 161.- im Tag), den persönlichen Ausgaben von Fr. 3'600.- sowie den Prämien für die obligatorische Krankenversicherung von Fr. 3'000.- (Durchschnittsprämie). Daraus resultiert ein Einnahmenüberschuss von Fr. 3'177.-. Ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zusatzleistungen ab 4. Januar 2002 besteht damit nicht.

Der Entscheid des Sozialversicherungsamtes vom 25. November 2002, mit welchem ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zusatzleistungen ab 4. Januar 2002 verneint wurde, erweist sich damit im Ergebnis als richtig. Der Bezirksrat hat den Entscheid damit mit Beschluss vom 22. Mai 2003 zu Recht geschätzt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. \_\_\_ unter Beilage einer Kopie von Urk. 19
- Stadt Uster Sozialversicherungsamt unter Beilage einer Kopie von Urk. 19
- Bezirksrat Uster
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich der kantonalrechtlichen Beihilfe und der kommunalrechtlichen Gemeindegeldzuschüsse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.